

4 L 471/24.NW



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Kindes [REDACTED] vertr. d. d. Eltern [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] Ludwigshafen,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltskanzlei Daniel Grosche, Potsdamer
Platz 10, 10785 Berlin,

g e g e n

die Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Bismarckstraße 25, 67059 Ludwigshafen,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Kindergartenrechts (Zuweisung eines Kita-Platzes)
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße am
24. Mai 2024 durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Berichterstatter
beschlossen:

Das Verfahren wird nach übereinstimmender Erledigungserklärung
eingestellt.

Die Kosten des übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärten
Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt. Gerichtskosten
(Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Der Wert des Verfahrensgegenstands wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend die Hauptsache des anhängigen Rechtsstreits für erledigt erklärt haben, ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nur noch über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Beachtung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen, da diese den Antragsteller durch die nachträgliche Gewährung der begehrten Leistung klaglos gestellt und damit zu erkennen gegeben hat, dass sie selbst den geltend gemachten Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte für berechtigt hält.

Das Verfahren ist nach § 188 S. 2 VwGO gerichtskostenfrei.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 33 Abs. 1 RVG i.V.m. § 52 Abs.2 GKG. Die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sonst nach Nr. 1. 5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom Juli 2013 (LKRZ 2014,169) übliche Reduzierung des Streitwerts in der Hauptsache um die Hälfte unterbleibt vorliegend, da der Antrag schon die Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung verfolgt.